



Entwurf der Satzung

Klarstellungssatzung mit Abrundung der Gemeinde Räckelwitz, Ortsteil Schmeckwitz

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Bau GB

Auf Grundlage des § 34 Abs.4, Satz 1Nr.1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.Dezember 1986 (BGBl.I S. 2253) wird durch Beschlußfassung des Gemeinderates Räckelwitz folgende Klarstellungssatzung mit Abrundung der Gemeinde Räckelwitz, Ortsteil Schmeckwitz erlassen:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet der Klarstellung ist in der beigefügten Karte schwarz  eingerahmt wurden.
- (2) Die erweiterte Abrundung umfaßt das Gebiet ,welches in den beigefügten Karten schraffiert wurde. 

Diese erfolgt ausschließlich mit dem Ziel ,Vorhaben zu ermöglichen, die Wohnzwecken dienen.

- (3) Der beigefügte Lageplan vom Dezember 1998 M 1:2000 ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Festsetzungen

- (1) nach §34 Abs. 4 Satz 3 und §9 Abs. 1 BauGB gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Abrundung:

- Einzel- und Doppelhäuser
- Stellung und höhenmäßige Einordnung der Gebäude nach angrenzender Bebauung; Erdgeschoßniveau max. 1m über angrenzender Straße
- Bei Bauvorhaben sind je 200m² Grundstücksfläche ein Obstbaum oder ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen.
- ausschließlich Wohnbebauung.

- (2) nach §83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Abrundung:

- ortstypische Dachgestaltung : Dachneigung 35° bis 45°
- Fassadengestaltung: Klinkerhäuser werden ausgeschlossen
- vor der Grundstückszufahrt sind Stauräume von mindestens 5m zur nächsten Verkehrsfläche einzurichten.

- (3) Hinweis:

- bei Baumaßnahmen anfallender Mutterboden hat auf dem Baugrundstück zu verbleiben bzw. es ist ein Massenausgleich zu sichern.
- maximales Längsgefälle der Grundstückszufahrten bei Abführung des anfallenden Niederschlagswassers beträgt 5%
- Grundstückszufahrten sind max. 3,50m breit,
- anfallendes Niederschlagswasser ist bei geeignetem Baugrund auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser zu verwenden
- minimale Flächenversiegelung
- Grundstückszufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu gestalten.
- Meldepflicht von Bodenfundn gemäß §20 SächsDSchG
- Abwasser ist gefahrlos aus Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 herauszuleiten.

§3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden in Kraft.

Räckelwitz, den 10.12.1998


Brußk
Bürgermeister



Erneute Auslegung vom 19.07.99 bis 19.08.99


Brußk
Bürgermeister

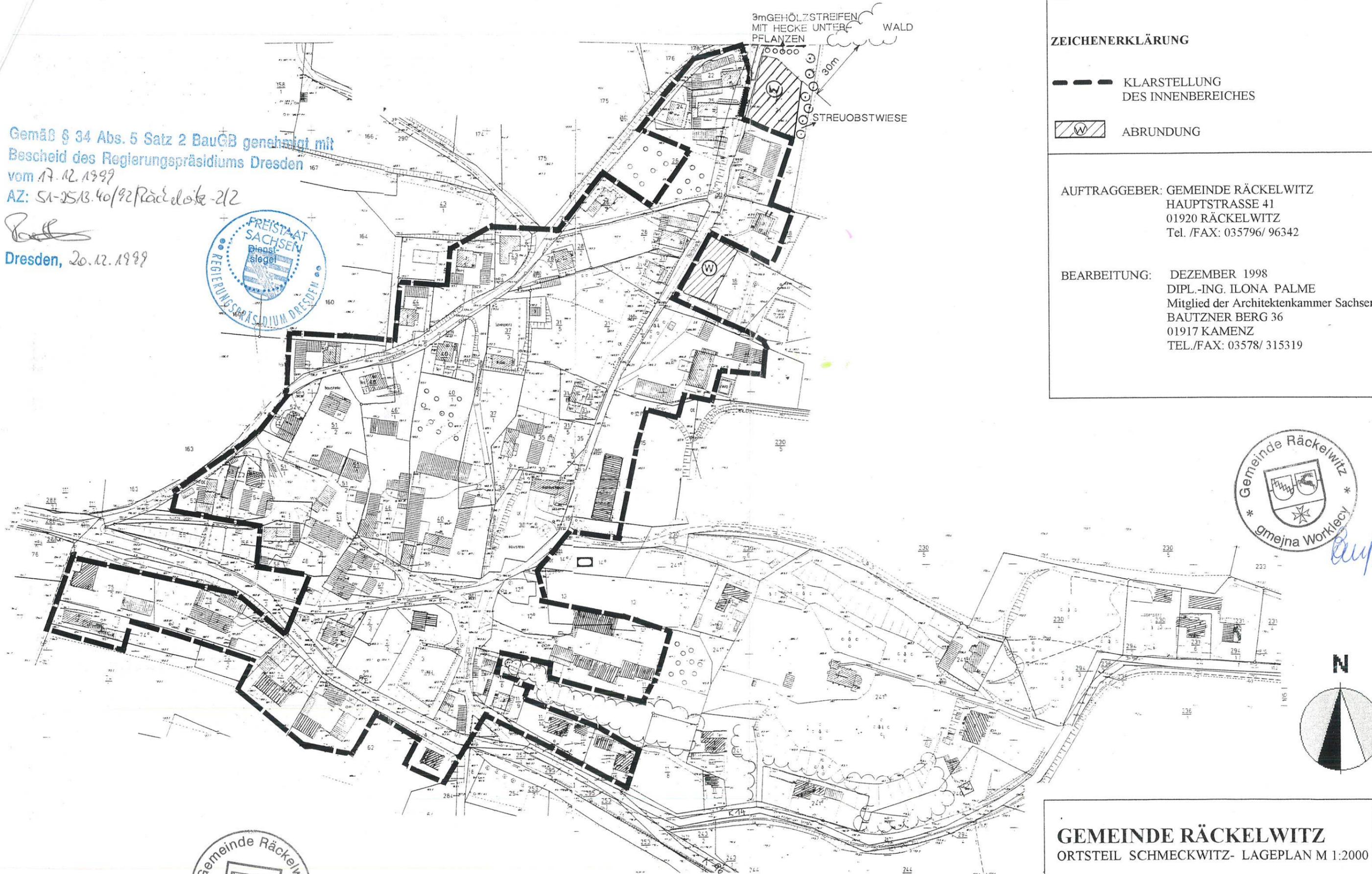
Räckelwitz, den 21.09.1999

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt mit
Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden
vom 17.12.1999

AZ: SA-25/B.40/92/Räckelwitz-2/2



Dresden, 20.12.1999

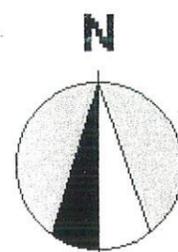


ZEICHENERKLÄRUNG

-  KLARSTELLUNG
DES INNENBEREICHES
-  ABRUNDUNG

AUFTRAGGEBER: GEMEINDE RÄCKELWITZ
HAUPTSTRASSE 41
01920 RÄCKELWITZ
Tel. /FAX: 035796/ 96342

BEARBEITUNG: DEZEMBER 1998
DIPL.-ING. ILONA PALME
Mitglied der Architektenkammer Sachsen
BAUTZNER BERG 36
01917 KAMENZ
TEL./FAX: 03578/ 315319




Brück
Bürgermeister

Räckelwitz, den 21.09.1999

GEMEINDE RÄCKELWITZ
ORTSTEIL SCHMECKWITZ- LAGEPLAN M 1:2000

**FESTLEGUNG DES INNENBEREICHES UND
ABRUNDUNG
FÜR DAS GEBIET DER GEMEINDE
RÄCKELWITZ - OT SCHMECKWITZ**

Erneute Auslegung vom 19.07.99 - 19.08.99